

Satzung des Imkervereins Blumenstein e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Blumenstein e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Wildeck. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Imkerverein „Blumenstein-Wildeck e.V.“ mit Sitz in Wildeck verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

1. Der Verein dient der Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Halten und die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene.
Die flächendeckende Verbreitung der Bienenvölker trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei.
Die Blütenbestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt; die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung sichert eine reichhaltige und natürliche Vogelfütterung.
2. Der örtliche Imkerverein unterstützt seine Mitglieder durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprachen bei Vereinsversammlungen und von Imker zu Imker am Bienenstand, durch Lehrbeauftragte des Landesverbandes u. a. m.
Der örtliche Imkerverein arbeitet eng mit anderen Ortsvereinen und Interessengruppen zusammen, z. B. Obst- und Gartenbauverein, Bund für Vogelschutz, Ameisenschutzware, BUND, Landwirten und Kommunen.
Der Imker als Schützer der Honigbiene, leistet durch seine Tätigkeit einen maßgeblichen Beitrag zum Schutze der Natur und der Landschaft.
3. Der Verein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch theoretische und praktische Schulung.
4. Durch öffentliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen ist der Bevölkerung, insbesondere Schulklassen die Bedeutung der Bienenhaltung im Haushalt der Natur aufzuzeigen.
5. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e. V., überörtliche Belange werden im Einvernehmen mit dem Landesverband wahrgenommen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Imkerverein „Blumenstein e.V.“ Wildeck ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen aller Art, von Behörden und gleichartigen Einrichtungen insbesondere des Landesverbandes, dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Es gibt aktive, passive und fördernde Mitglieder.
Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch freiwilligen Austritt
 - b) Durch Tod des Mitgliedes
 - c) Durch Ausschluss
 - d) Durch Streichung

Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder die Vereinsinteressen schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben und ihm die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs unter Fristsetzung von einem Monat einzuräumen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe bekanntzugeben.

Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen.

Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar.

Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Mitgliedsrechte.

Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden:

-wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Mitgliedspflichten

1. Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge, Verbands- und Versicherungsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen (§10)
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften in jeder Weise zu unterstützen und insbesondere auf die Verwirklichung des Vereinszwecks hinzuwirken (§2)

§6

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Obmann für Zuchtwesen
 - Obmann für Gesundheitswesen
 - Obmann für Bienenweide und Ameisenpflege
 - Obleute der Ortsteile

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
den 1. Vorsitzenden,
den 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
dem Kassierer
und dem Schriftführer

jeweils 2 von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

2. Geschäfte über 200,- € bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
Geschäfte über 400,- € bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Durchführung von öffentlichen Lehr- und Vortragsveranstaltungen
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand hat das Recht der jederzeitigen Kassenrevision.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende einlädt. Die Einladungsfrist von fünf Tagen ist einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter.
6. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen: § 12 (3) findet analog Anwendung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Es muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder beantragt wird und wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlassung des Vorstandes
2. Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
3. Wahl des Vorstandes
4. Bestellung von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre; unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter geleitet.
2. Bei der Wahl des Vorstandes, zumindest bis nach der Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Versammlungs- bzw. Wahlleiter zu wählen.
3. Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Es muss geheim gewählt werden, wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird, oder zwei Kandidaten zur Wahl stehen.
4. Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Vertreter der Presse und Gäste zulassen.
5. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (qualifizierte Mehrheit); gleiches gilt für die grundlegende Änderung des Satzungswerkes (§ 2).

§ 12

Wahlen

1. Gewählt ist wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
2. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, die folgende Feststellungen enthalten:
4.
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Versammlungsleiter
 - Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - Tagesordnung
 - Die Beschlüsse mit Abstimmungsart und Ergebnis

§13

Anträge zur Tagesordnung

Anträge der Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge mit besonderer Aktualität (Initiativanträge) können jederzeit während der Versammlung gestellt werden. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Vereins oder auf Änderung des Vorstands.

§ 14

Website des Vereins

Der Verein stellt sich im Internet auf einer eigenen Website vor.

Die Website beinhaltet:

- allgemeine Informationen über Geschichte, Ziele und Wirken des Vereins,
- Vorstellung des Vorstandes
- Termine des Vereines
- Berichte über besondere Ereignisse im Vereinsgeschehen inklusive Bildmaterial und Nennung von Namen.

Ein Mitglied, das mit der Veröffentlichung von Bildern und Namen nicht einverstanden ist, muss dies ausdrücklich erklären (siehe DSGVO vom 25 Mai 2018).

§ 15

Datenschutz

Der Vorstand gibt dem Verein eine Datenschutz-Ordnung. Sie ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung (DSGVO vom 25 Mai 2018).

§ 16

Auflösung des Vereins und Heimfallrecht

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 11 (8) festgelegten Stimmen Mehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Vertreter die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wildeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, zuvorderst für die Fortführung des Vereinszweckes (§ 2).

Über die Auflösung des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden, dessen Vertreter bzw. sonstigem Bevollmächtigten und dem zur Übernahme des Vereinsvermögens berechtigten Vertreter der Gemeinde zu unterschreiben.

Dieses Protokoll ist dem Gemeindevorstand (Magistrat) in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§17

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 20.01.2018 von der Jahreshauptversammlung des Imkervereins beschlossen und in Kraft gesetzt.

Wildeck Obersuhl, den 20.01.2018

1. Vorsitzender: Gunther Koch

2. Vorsitzender: Karl Fischer

3. Schriftführer: Friedemann Zimmer

4. Kassierer: Michael Schmidt